

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 1

Artikel: Zur Frage der Kriegsverbrechen
Autor: Bindschedler, Rudolf L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir schließen damit unsere Untersuchung und hoffen, daß sie als Einführung in einen äußerst komplizierten außenpolitischen Problemkomplex ihren Dienst tue. Wir sind uns der sachlichen Strenge unserer Darstellung bewußt, in welcher wir uns um eine möglichst vorurteilslose Schilderung der machtpolitischen Realität, wie sie, durch humanitäre Gefühle nicht beschönigt, vor uns steht, bemüht haben. Bewußt haben wir diesen Weg durch die „politische Hölle“ gewählt, denn selbst die Hölle, sagt Dante, hat ihre Gesetze, und deren Ergründung bildet die Voraussetzung jeden Verständnisses des geschichtlichen Geschehens. Die Bestätigung unserer Aussagen wird allerdings erst die Zukunft der polnischen Nation bringen — die nicht umsonst von ihrem größten Dichter als „Winfelried der Völker“ gepriesen worden ist.

(März 1944.)

Zur Frage der Kriegsverbrechen.

Von Rudolf L. Bindeschelder.

Der gegenwärtige Krieg hat erneut die Frage der Kriegsverbrechen und ihrer Ahndung aufgeworfen. In verschiedenen Kundgebungen erklärten vor allem die alliierten Regierungen, daß alle Kriegsverbrecher nach dem Kriege ausgeliefert und ihrer Bestrafung zugeführt werden sollten. Ende Juli 1943 wurden von Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion den neutralen Staaten Noten überreicht mit dem Erwußt, solchen Personen das Asyl zu verweigern. Jede Asylgewährung und jeder Schutz müsse als eine Verlezung der Grundsätze betrachtet werden, für welche die Vereinigten Nationen kämpften¹⁾. Am 27. August 1943 gab die britische Regierung ein Weißbuch heraus, in dem die zwischen den alliierten Mächten ausgetauschten Noten und Erklärungen über die Frage der Kriegsverbrechen veröffentlicht wurden²⁾.

Es ist begreiflich, daß bei der Erörterung und Diskussion dieses Problems durch die kriegsführenden Staaten die infolge des Krieges entflammten Leidenschaften und Gefühle eine große Rolle spielen. Es muß daher als Aufgabe eines neutralen Betrachters angesehen werden, zu der aufgeworfenen Frage vom Standpunkte des geltenden Völkerrechtes aus und in wissenschaftlicher und objektiver Weise Stellung zu nehmen. Das soll im folgenden geschehen, ohne daß auf Vollständigkeit Anspruch erhoben werden kann. Zwei Fragenkreise drängen sich dabei auf:

1. Was sind überhaupt Kriegsverbrechen?
2. Wer haftet für solche Delikte?

¹⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1195/1943.

²⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1337/1943.

I.

Von „Verbrechen“ kann nur bei einer rechtswidrigen Handlung gesprochen werden. Aber nicht alle rechtswidrigen Handlungen sind Verbrechen; der Begriff umfaßt vielmehr solche Rechtsverletzungen schwererer Natur, die von einer Norm mit Strafe bedroht werden. Dabei braucht auf die im Strafrecht gemachte Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen an dieser Stelle nicht eingetreten zu werden; für unsere Zwecke können beide Begriffe als identisch verwendet werden. Voraussetzung eines Verbrechens ist daher ein Rechtsatz, der eine bestimmte Handlung verbietet und mit einer Strafe bedroht. Als Kriegsverbrechen können wir die Verletzungen der Normen über den Krieg, die Kriegsführung bezeichnen, sofern sie eine Sanktion zur Folge haben. Sie richten sich gegen die Ungehörigen fremder, insbesondere feindlicher Armeen oder Bevölkerungen.

Es ergibt sich, daß Kriegsverbrechen nur dann vorliegen, wenn es Rechtsätze gibt, die gewisse im Zusammenhang mit der Kriegsführung stehende Tatbestände verbieten und unter Strafe stellen. Dabei darf nun nicht übersehen werden, daß es sich sowohl um staatliche wie um völkerrechtliche Normen handeln kann.

1. Jeder Staat ist frei, auf der ganzen Welt begangene Handlungen zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Aber er kann diese Verbote und ihre Sanktionen nur auf seinem eigenen Territorium vollziehen. Verhaftung, Strafverfahren und Strafvollzug sind nur auf dem eigenen Staatsgebiete möglich. Die Durchführung einer solchen Handlung auf dem Gebiete eines fremden Staates wäre eine Verletzung von dessen Gebietshoheit und damit des Völkerrechts. Es muß bei jedem Rechtsatz zwischen Tatbestand und „Sanktion“, „Unrecht“ und „Unrechtsfolge“ (fait-condition und fait-conditionné) unterschieden werden³⁾. Kelsen sagt:

„Il n'y a rien de contraire au droit international dans le fait pour un droit étatique d'attacher une sanction pénale..... non seulement à des actes qui ont été accomplis dans le territoire auquel le droit international limite la validité de ce droit étatique, mais encore à des actes accomplis en dehors de cet espace, quelque part dans le monde. En d'autres termes, l'absence pure et simple de limites au domaine de validité territorial du droit étatique quant aux faits punissables n'a rien de contraire au droit international. La limite tracée par ce droit au domaine de validité territorial du droit étatique ne concerne pas cette partie du fait-condition de la règle de droit complète. Elle ne concerne que le fait-conditionné, la sanction, l'acte de contrainte.“⁴⁾

So stellt denn auch das schweizerische Strafgesetzbuch gewisse im Ausland begangene Delikte unter Strafe (Art. 4—6).

Es steht daher jedem Staat frei, in seiner Gesetzgebung Tatbestände von Kriegsverbrechen aufzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo diese gesetzt

³⁾ Kelsen, Théorie générale du droit international public, Recueil des Cours de l'Académie de droit international, 1932, IV (Tome 42), S. 124 und S. 182 ff.

⁴⁾ c. c. D., S. 198.

werden⁵). Dies ist in der Regel auch geschehen⁶). Doch mögen die bestehenden Normen gerade im Hinblick auf gewisse Vergehen eines gegenwärtigen Krieges als ungenügend erscheinen. Dann müssen durch die in Frage kommenden Staaten neue Vorschriften aufgestellt werden. In dieser Weise ist es möglich, jedes Kriegsverbrechen zu erfassen. Um die bereits begangenen Delikte ahnden zu können, ist man aber gezwungen, die neue Gesetzgebung als rückwirkend zu erklären. Der Satz „nulla poena sine lege“ wird damit in zeitlicher Hinsicht aufgehoben. Diese Tatsache widerspricht der Gerechtigkeit und tangiert ein Fundament des Rechtsgebäudes aller zivilisierten Nationen, das man doch gerade bewahren will. Deshalb erscheint die hier aufgezeigte Lösung, so sehr sie den Kriegsparteien als einleuchtend erscheinen mag, bedenklich.

2. Der größte Teil der Normen über Kriegsdelikte ist jedoch in Ausführung von Verpflichtungen des Völkerrechtes ergangen. Dieses stellt selbst Straftatbestände auf. Der Einzelstaat ist dann nur noch verpflichtet, die zur Ausführung notwendigen Bestimmungen zu erlassen⁷). Da die Kriegsverbrechen immer die Interessen einer Staatengemeinschaft berühren, indem sie sich gegen die Bevölkerung eines fremden Staates richten, und jeder Staat danach trachtet, derartige Vergehen seiner eigenen Angehörigen möglichst gering oder gar nicht, diejenigen von Ausländern oder Kriegsgegnern aber möglichst scharf zu ahnden, drängt sich zur Überwindung dieser Interessenkonflikte die völkerrechtliche Regelung auf. Das Kriegsstrafrecht (nicht zu verwechseln mit dem Militärstrafrecht) basiert daher vor allem auf dem Völkerrecht, es hat zur Voraussetzung die Gegenseitigkeit. Ohne solche würde jeder Staat in willkürlicher Weise Handlungen, welche ihm nützen, als erlaubt, solche, die ihn schädigen, als verboten und strafbar erklären. Das geltende Kriegsrecht ist zum großen Teil kodifiziert in der Haager Landkriegsordnung (LKO) von 1907 (und von 1899, die für gewisse Staaten noch in Kraft steht).

3. Ob nun das Völkerrecht oder das staatliche Recht die Straftatbestände des Kriegsrechts aufstellen, in beiden Fällen steht die Unrechtsfolge, die

⁵) Gleich Fauchille, *Traité de droit international public*, Tome II, Nr. 1017, S. 24.

⁶) So in der Schweiz; MStGB Art. 109—114, 138—140, in Verbindung mit Art. 9: „Nach diesem Gesetz werden die in der Schweiz und die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen beurteilt“.

⁷) Verdröß, Völkerrecht, Berlin 1937, S. 99 ff. und 298. Art. 1 des IV. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 bestimmt: „Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.“

Art. 28 und 29 der Genfer Konvention verpflichten die Regierungen zum Erlass von Strafbestimmungen.

Diese Normen sind aber nur Anwendungen des allgemeinen Grundsatzes, der die Staaten zur Ausführung des Völkerrechtes verpflichtet.

Sanktion der Rechtsverletzung, dem Territorialstaat zu. Nur dieser, d. h. derjenige Staat, in dessen Machtbereich sich der Täter aufhält (im eigenen oder von ihm besetzten Gebiet) hat die Kompetenz und die völkerrechtliche Pflicht, ihn zu verfolgen und zu bestrafen⁸⁾. Befindet sich der Delinquent im Ausland, so bleibt dem verletzten Staat nur die Wahl, Auslieferung oder Bestrafung durch den betreffenden ausländischen Staat zu verlangen. Bekanntermaßen besteht keine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Auslieferung; diese existiert nur insoweit sie in Staatsverträgen, also durch partikuläres Völkerrecht vorgesehen ist⁹⁾. Dabei wird im Allgemeinen für politische und militärische Delikte, zu denen die Kriegsverbrechen gehören, keine Auslieferung gewährt, desgleichen werden die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert¹⁰⁾. Praktisch wird damit das Problem der Bestrafung der Kriegsverbrecher ein solches des Auslieferungsrechts. Aus den bisherigen Publikationen geht denn auch hervor, daß ein Hauptgewicht auf die Auslieferung der Kriegsverbrecher gelegt wird und daß man hier den Kern der Frage sieht.

4. Was die einzelnen Tatbestände betrifft, die unter dem Begriff Kriegsverbrechen nach dem gegenwärtigen Kriege zur Aburteilung gelangen sollen, so ist zu untersuchen, inwieweit sie unter das geltende Recht fallen. In den Vordergrund gestellt werden die Geiselschließungen, die Internierung von Zivilpersonen in Konzentrationslagern, die Deportationen ganzer Bevölkerungskategorien, die Massenhinrichtungen (als Hauptbeispiel wird von alliierter Seite der Fall des tschechischen Dorfes Lidice angeführt). Diese Maßnahmen werden aber zum großen Teil vom geltenden Völkerrecht erlaubt. Allgemein ist zu sagen, daß, insofern solche Akte kriegsnotwendig sind, sich aus dem Rechte der Selbstverteidigung der Staaten und ihrer Armeen ergeben, ihre Legalität nicht bezweifelt werden kann¹¹⁾.

⁸⁾ Vgl. Fauchille, a. a. D., No. 1170, S. 237 ff., über die Gerichtsbarkeit der Okkupationsarmee im besetzten Gebiet. Gleich Verdröß, a. a. D., S. 298, Hall-Higgin, A treatise on international law, 8. ed., Oxford 1924, S. 495.

⁹⁾ Verdröß, a. a. D., S. 266, Oppenheim-MacNair, International law, A treatise, 4. ed., London 1926/28. Bd. I, § 327, S. 565. — Anderer Auffassung Scelle, Règles générales du droit de la paix, Recueil des Cours, 1923, IV (Tome 46), S. 525.

¹⁰⁾ Gleich Lord Sankey in seinem Aufsatz über die Kriegsverbrecher im Januarheft 1943 von "The Fortnightly" (nach der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 1047/1943). Die Friedensverträge von Versailles (Art. 228), St. Germain (Art. 173), Neuilly (Art. 118) und Trianon (Art. 157) stipulierten denn auch ausdrücklich die Auslieferung gewisser Kriegsverbrecher. Die darauf gestützten Auslieferungsbegehren konnten aber nicht durchgesetzt werden, Scelle, a. a. D., S. 526.

¹¹⁾ Gleicher Auffassung Fauchille, a. a. D., No. 1152 ff., S. 208 ff., vor allem No. 1153, S. 210/11, ferner No. 1167, S. 229 ff., Verdröß, a. a. D., S. 303, Hall, a. a. D., S. 559 ff., insbesondere S. 561 ff., Oppenheim, a. a. D., Bd. II, § 242, S. 400, § 248 ff., S. 406 ff., § 254 ff., S. 413 ff., § 81, S. 160/61. Teilnahme von Privatpersonen an den Feindseligkeiten wird übrigens von der herrschenden Lehre als Kriegsverbrechen betrachtet, Oppenheim, a. a. D., § 254, S. 413 ff., § 57, S. 120 ff. Die Schweiz vertrat auf der Konferenz

Das trifft auch auf die Verhaftung und sogar die Hinrichtung von Geiseln zu¹²). Der Nachweis, daß es sich dabei um Repressalien oder Vorbeugungsakte gegen Störungen der Kriegsführung handelte, dürfte angesichts der Haltung der betreffenden Zivilbevölkerungen, der unbestrittenen Sabotageakte und Attentate, nicht schwer fallen. Es steht der Okkupationsmacht zu, gegen solche Bedrohungen und Gefährdungen ihrer Interessen Gegenmaßnahmen zu ergreifen und über deren Angemessenheit zu entscheiden. Gewiß darf die Besatzungsmacht nur die notwendigen Maßregeln, die von der Lage gefordert werden, verhängen; sie werden widerrechtlich, wenn sie mit politischen (oder rassischen) Erwägungen begründet werden. Ein Ermessensmißbrauch wird aber nur mit größten Schwierigkeiten nachgewiesen werden können, weil es sich größtenteils um die Abwägung irrationaler Faktoren und um die Beurteilung von Zukunftsaussichten handelt. Gemäß Art. 43 LÄD ist der Besetzende übrigens verpflichtet, nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das ist menschlich unbefriedigend, aber es entspricht dem geltenden Rechte. Krieg ist eben Anwendung von Gewalt.

Neben dieser allgemeinen Regel kennt das Kriegsrecht bestimmte Einzelvorschriften, an die sich die kriegsführenden Mächte zu halten haben. So darf gemäß Art. 50 LÄD die Okkupationsmacht keine Kollektivstrafen verhängen. Eine Übertretung dieses Verbotes begründet die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden Staates. Unter diesem Gesichtspunkt würden sich beispielsweise Massenhinrichtungen als rechtswidrig erweisen. Doch erfährt die genannte Norm dadurch eine Einschränkung, daß Kollektivstrafen

von Brüssel 1874 und auf den Haager Konferenzen 1899 und 1907 allerdings einen andern Standpunkt und wollte die Bevölkerung okkupierter Gebiete, welche sich gegen die Besatzungsmacht erhoben hatte und in die Hände derselben gefallen war, dem Rechte der Kriegsgefangenen unterstellen.

Die Repressalien gegen die Bevölkerung eines okkupierten Gebietes sind in der LÄD mit einer Ausnahme (Art. 50, siehe unten) nicht geregelt und unterstehen deshalb dem allgemeinen Völkerrecht. Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 50 LÄD in der schweizerischen Ausgabe der Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität (Ausgabe 1939).

¹²⁾ Gegenteiliger Auffassung Fauchille, a. a. D., No. 1146, S. 205 ff. Er muß aber zugeben, daß die Praxis seiner Ansicht widerspricht; auch Frankreich kannte das Institut. Fauchille gibt dem kriegsführenden Staate das Recht „of seizing and keeping non combatants as hostages for the purpose of enabling himself to give effect without embarrassment to his rights of war“, erklärt aber ihre Hinrichtung als verboten, a. a. D., S. 495, 500 und 565.

Gleicher Ansicht wie der Verfasser Oppenheim, a. a. D., § 258 ff., S. 418 ff., der insbesondere die Zulässigkeit als Vorbeugungsmaßnahme gegen unerlaubte feindliche Handlungen der Zivilbevölkerung bejaht, sie ferner im Falle der Repressalie anerkennt. Die Grausamkeit einer solchen Handlungsweise sei nicht größer als bei den andern allgemein als erlaubt betrachteten Repressalien. Es sei ferner vernünftiger, Sabotageakte durch die Verhaftung von Geiseln zu verhindern als nachher zu Repressalien schreiten zu müssen. Für die Zulässigkeit auch Verdros, a. a. D., S. 299 und 303.

tivstrafen angeordnet werden dürfen zur Ahndung von Handlungen Einzelner, für welche die Bevölkerung als mitverantwortlich angesehen werden kann. Diese Ausnahme läßt natürlich die weitestgehende Auslegung zu¹³⁾. Auch sind Kollektivmaßnahmen als Repressalien zulässig¹⁴⁾. Nach Art. 45 LRD ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten. Auch stehen jedem Bewohner gewisse Grundrechte zu, wie das Recht auf Leben und Freiheit, Ehre und Privateigentum, Art. 46 und 23, lit. g LRD¹⁵⁾. Es mögen auch hier Rechtswidrigkeiten festgestellt werden können, sofern Eingriffe in Leben und Freiheit der Bevölkerung sich nicht als notwendige Handlungen der Kriegsführung erweisen oder Strafcharakter tragen¹⁶⁾. Das müßte in jedem konkreten Falle untersucht werden. In Bezug auf gewisse gegen ganze Bevölkerungskategorien verhängte Maßnahmen ist noch beizufügen, daß das allgemeine Völkerrecht eine Intervention aus humanitären Gründen kennt, die in der Staatenpraxis mehrfach zur Anwendung gekommen ist und eine Konsequenz des völkerrechtlichen Grundrechtes jedes Menschen auf Leben und Freiheit darstellt¹⁷⁾. Art. 46 LRD bedeutet lediglich eine Ausführungsbestimmung für den Kriegsfall zu diesem Fundamentalrecht. Zusammenfassend ergibt sich jedoch, daß die Normen des Kriegsrechtes weitgehend durch Ausnahmen wieder illusorisch gemacht werden, die einen großen Ermessensspielraum lassen. Diese Tatsache darf bei einer Betrachtung des Problems der Kriegsverbrechen nicht außer Acht gelassen werden.

5. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die am 31. Juli 1943 in London veröffentlichte Note an die neutralen Regierungen betreffend Abhängewährung zwischen Mussolini und andern prominenten faschistischen Persönlichkeiten einerseits und Personen, die sich eigentliche Kriegsverbrechen haben zuschulden kommen lassen, andererseits unterscheidet¹⁸⁾. Daraus muß geschlossen werden, daß der italienische Regierungschef nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern wegen seiner Politik, insbesondere der Kriegserklärung, zur Verantwortung gezogen werden soll. Das Völkerrecht kennt aber keine

¹³⁾ Auch unter diesem Gesichtspunkt kann ein Staat die Hinrichtung von Geiseln rechtfertigen.

¹⁴⁾ Gleich Oppenheim, a. a. D., § 250, S. 408.

¹⁵⁾ Darüber ausführlich Fauchille, a. a. D., No. 1141 ff., S. 199 ff. Verdröß, a. a. D., S. 302 ff.

¹⁶⁾ Ausnahmen vom Prinzip des Schutzes des Privateigentums ergeben sich aus Art. 50 (Strafen), 23, lit. g (Zerstörung oder Wegnahme, welche die Notwendigkeiten des Krieges dringend erheischen), 53 (Beschlagnahme jeder Art von Kriegsvorräten) LRD. Darüber ausführlich Fauchille, a. a. D., No. 1194 ff., S. 269 ff. „Ainsi donc, le principe du respect de la propriété privée, en matière de guerre terrestre, se réduit à interdire les actes non utiles à la conduite et au succès de la guerre, et notamment le pillage, et la destruction par pure malice ou méchantement“, S. 272.

¹⁷⁾ Scelle, *Précis du droit des gens*, 2. partie, Paris 1934, S. 50 ff., Fauchille, a. a. D., Tome 1, Bd. 1, S. 570.

¹⁸⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1195/1943.

Verantwortlichkeit bestimmter Einzelpersonen oder Staatsorgane für ihre politischen Handlungen. Für diese haftet vielmehr nur der betreffende Staat allein gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft. Ob das innerstaatliche Recht eine solche individuelle Verantwortlichkeit aufstellt, bleibt auf das Völkerrecht ohne Einfluß. Das Staatsrecht der meisten Länder kennt sie nicht und begnügt sich mit einer politischen (parlamentarischen) Verantwortlichkeit.

Was insbesondere die Erklärung des Krieges anbetrifft, so handelt es sich nach der Willenstheorie um eine freie völkerrechtliche Kompetenz der Staaten, jedenfalls wird der „gerechte“ oder der Verteidigungskrieg als legitim anerkannt¹⁹⁾. Welchem Staat könnte aber nachgewiesen werden, er führe keinen gerechten oder Verteidigungskrieg²⁰⁾? Auch ein Angriffsrieg wird in der Regel zur Abänderung eines als unhaltbar empfundenen Zustandes geführt und läßt sich dadurch legitimieren; er stellt in der Staatenwelt eine, wenn auch primitive Form der Gesetzgebung dar. Für eine Aburteilung von leitenden Staatsmännern wegen ihrer Politik fehlen daher alle rechtlichen Grundlagen²¹⁾. Es gibt im übrigen gar keine Normen, welche auf politische Handlungen führender Personen angewandt werden könnten.

II.

Das allgemeine Völkerrecht kennt in der Regel nur eine Haftpflicht der Staaten und nicht der Einzelpersonen²²⁾. Für das Kriegsrecht bestimmt Art. 3 des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 noch ausdrücklich, daß der Staat für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden²³⁾. Von

¹⁹⁾ Scelle, Recueil des Cours, S. 676, Fauchille, a. a. D., Tome II, No. 1001, S. 7 ff., Hall, S. 81, Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 5. Aufl., Bonn und Köln 1932, S. 274, Oppenheim, a. a. D., § 61 ff., S. 127 ff., Verdross, S. 191 ff.

Auch der Kelloggpaßt erlaubt den Verteidigungskrieg. — Von den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes sind die formellen Bestimmungen des Paktes einzuhalten.

²⁰⁾ Nach Hall, a. a. D., S. 82, ist es unmöglich, gerechte Gründe zum Kriege zu definieren. "It is not therefore possible to frame generale rules which shall be of any practical value, and the attempts in this direction, which jurists are in the habit of making, result in mere abstract statements of principles, or perhaps of truisms, which it is unnecessary to reproduce." Die Unterscheidung in gerechte, d. h. erlaubte, und ungerechte, verbotene Kriege, verliert damit jede praktische Bedeutung.

²¹⁾ Das zeigte sich schon 1919, als man Wilhelm II. wegen der Kriegserklärung von 1914 zur Verantwortung ziehen wollte. Art. 227 Verf. Vertr. formulierte schließlich als Delikt: „offense suprême contre la morale internationale et l'autorité sacrée des traités.“

²²⁾ Statt vieler Verdross, a. a. D., S. 165 ff., Strupp, a. a. D., S. 184 ff., Oppenheim, Bd. I, § 13, S. 20 ff., § 149, S. 288 ff.

²³⁾ Dazu Fauchille, a. a. D., No. 1236³, S. 312, Verdross, S. 299,

einem Verschulden des Staates kann natürlich nicht gesprochen werden; ein solches ist nur bei den Menschen, d. h. bei den Staatsorganen möglich²⁴⁾. Ähnlich wie in primitiven Rechten sind auch im Völkerrecht Schuld und Haftung getrennt²⁵⁾.

Dieses Prinzip gilt sowohl für das Gewohnheits- wie für das Vertragsvölkerrecht. Zwar gibt es vertragliche Bestimmungen, welche den einzelnen direkt verpflichten, wie z. B. Art. 26 LRD, der den Kommandanten einer angreifenden Truppe vor Beginn der Beschleßung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, verpflichtet, alles, was an ihm liegt, zu tun, um die Behörden des betreffenden Platzes zu benachrichtigen²⁶⁾. Aber solche Normen haben in bezug auf die Verantwortlichkeit nur den Sinn, den Staat zu ermächtigen und zu verpflichten, den betreffenden Offizier zu bestrafen, sofern er die Vorschrift verletzt²⁷⁾. Sie ordnen nicht selbst die Sanktion ihrer Durchbrechung an. Schreitet der Staat nicht gegen die fehlbare Person ein, so wird er hiefür verantwortlich; ihn treffen die völkerrechtlichen Unrechtsfolgen und nicht den Einzelnen. Dieser ist nach Völkerrecht zwar verpflichtet, aber nicht haftbar.

Ausnahmsweise begründet das Völkerrecht jedoch auch eine Verantwortlichkeit des Individuums. Dies ist der Fall bei der Seeräuberei. Das allgemeine Völkerrecht statuiert sowohl die Verpflichtung des Einzelnen, sich der Piraterie zu enthalten, als auch dessen Haftung. Denn die Sanktionen richten sich bei einer Übertretung des Verbotes der Seeräuberei nicht gegen den Staat, sondern nach Völkerrecht gegen den Rechtsbrecher, den Piraten. Hier ist die Kollektivhaftung aufgehoben²⁸⁾. In gleicher Weise

Oppenheim, Bd. I, § 163, S. 304 ff. und die dort auf S. 305 in Anmerkung 4 zitierten Fälle.

²⁴⁾ Es ist klar, daß auch Träger der Haftpflicht nur ein Mensch sein kann. Der Ausdruck Staatshaftung bedeutet einfach Haftung einer Gesamtheit von Personen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Begriff der juristischen Person und damit auch des Staates nur eine Abstraktion darstellt, allerdings eine solche nicht nur logischer, sondern auch juristischer Bedeutung. „Dire que le droit international oblige les Etats, c'est dire: 1. qu'il ne détermine qu'indirectement les individus qui ont à accomplir l'acte conforme au droit, qu'il renvoie pour cela aux droits éta- tiques; 2. qu'il prévoit une responsabilité collective“, Kelsen, a. a. D., S. 148.

²⁵⁾ Kelsen, a. a. D., S. 130/31, 145 ff. Im übrigen ist die Staatshaftung teilweise ohne Erfolgshaftung. — Eine ähnliche Erscheinung findet sich z. B. im ältesten römischen Recht bei der Bürgschaft, wo der Bürge nicht neben dem Schuldner, sondern statt des Schuldners haftete; Voers-Sunfel-Wenger, Römisches Recht, 2. Aufl., S. 213.

²⁶⁾ Ferner Art. 26 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, der die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere anweist, gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und den allgemeinen Grundsätzen des gegenwärtigen Abkommens zu verfahren.

²⁷⁾ Verdroß, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien und Berlin 1926, S. 156, Oppenheim, Bd. I, § 13, S. 20 ff.

²⁸⁾ Verdroß sieht auch hier keine völkerrechtliche Verpflichtung, geschweige denn eine Haftung, des Individuums, sondern nur die Ermächtigung der Staats-

wurde durch die Art. 227—230 des Versailler Vertrages die individuelle Verantwortlichkeit Wilhelms II. und gewisser anderer Personen für Verlebungen des Völkerrechts festgesetzt. Das Stoßende dieser Bestimmungen liegt aber darin, daß hier eine Haftung für Tatbestände bestand, die vor Erlass der die Haftpflicht begründenden Norm gesetzt wurden. Hier wurde zum ersten Mal der Versuch gemacht, für Kriegsverbrechen eine individuelle internationale Verantwortlichkeit zu begründen²⁹⁾.

Die erwähnten Ausnahmebestimmungen beweisen nur den allgemeinen Grundsatz, daß ohne besondere Norm eine individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit nicht besteht und damit auch keine solche für die Kriegsverbrechen. Der Staat ist verpflichtet, Delikte dieser Art gegen das Völkerrecht unter Strafe zu stellen und zu ahnden, d. h. er muß Strafschriften erlassen, um dem Völkerrecht seine Effektivität zu sichern³⁰⁾. Kommt er dieser völkerrechtlichen Verpflichtung nicht nach, so wird er haftbar und hat die völkerrechtlichen Unrechtsfolgen zu tragen. Damit fällt eine völkerrechtliche individuelle Haftung für Kriegsverbrechen dahin; vom Standpunkt des geltenden Völkerrechts aus gesehen treffen die Unrechtsfolgen den Staat, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil festgesetzt worden ist.

Es sei noch beigefügt, daß ein Friedensvertrag als endgültige Regelung und Erledigung eines Krieges eine Amnestie für alle politischen Vergehen und damit auch für die Kriegsverbrechen mit sich bringt³¹⁾. In der Regel enthält der Vertragstext eine ausdrückliche Klausel dieser Art. Doch ist dies unnötig; vielmehr bedürfen nur Ausnahmen vom Prinzip einer besondern Erwähnung. Dies ist in den Friedensverträgen von 1919 geschehen. Auch in dieser Hinsicht erscheint die Bestrafung von Kriegsverbrechern nach Kriegsschluß als ein völkerrechtliches Novum.

ten, überall auf hoher See die Piraterie zu bekämpfen. Der Einzelmensch werde nur dadurch verpflichtet, daß die einzelstaatliche Rechtsordnung den Tatbestand aufgreife und mit einer Straffolge verknüpfe; Völkerrecht S. 67, ausführlicher Verfassung S. 156 ff. Gleicher Auffassung Oppenheim, Bd. I, § 290, S. 521. — Über entscheidend ist doch wohl, daß die Sanktion den fehlbaren Einzelmenschen trifft und nicht den Staat. Weitere Beispiele und gute Begründung bei Eelßen, a. a. D., S. 151 ff.

²⁹⁾ Über den Wortlaut dieser Bestimmungen und ihre Ausführung in der Praxis Fauchille, a. a. D., No. 1236¹², S. 317 ff., ausführlich No. 1717, S. 1064 ff. Gleiche Vorschriften fanden sich in den andern Pariser Vorortsverträgen, vgl. Anm. 10. Ferner Hall, a. a. D., S. 498 ff.

³⁰⁾ Fauchille, a. a. D., No. 1236⁸, S. 315, weist auf die strafrechtlichen Schwierigkeiten hin, die sich einer Bestrafung der Kriegsverbrecher entgegenstellen. „L'ordre donné par leur supérieur à ceux qui exécutent les crimes ne constituera-t-il pas un excuse qui doit les exempter de toute peine? Le chef suprême de l'armée, qui est le chef de l'Etat, ne devra-t-il pas comme tel échapper à toute poursuite?“ Ähnlich Hall, a. a. D., S. 498/99, Oppenheim, a. a. D., § 253, S. 410/11, Berdorff, Völkerrecht, S. 298.

³¹⁾ Darüber Oppenheim, a. a. D., § 274, S. 438 ff.

III.

Aus unsrern Untersuchungen über das Problem der Kriegsverbrechen ergeben sich eine Reihe von Schlußfolgerungen:

1. Jedem Staate steht es frei, Straftatbestände aufzustellen und bestimmte Delikte als Kriegsverbrechen zu bezeichnen. Wird dies aber erst nach Abschluß eines Krieges getan, so muß, um auch die bereits begangenen Handlungen zu erfassen, der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze durchbrochen werden, ein Einbruch in die Rechtsordnung, der gerade beim Strafrecht doppelt schwer wiegt. Neue Straftatbestände können auch durch Staatsvertrag geschaffen werden; inbezug auf die Rückwirkung gilt dasselbe wie bei den innerstaatlichen Normen.

2. Sowohl das geltende Völker- wie auch das innerstaatliche Recht kennen eine ganze Reihe von Kriegsvergehen. Eine Prüfung dieser Tatbestände zeigt, daß ihre Festsetzung wahrscheinlich die höchstmögliche Einschränkung der Rechte der Kriegsführenden darstellt. Denn schon die geltenden Vorschriften sind von zahlreichen Ausnahmebestimmungen durchlöchert und damit teilweise wieder aufgehoben. Ohne diese wäre aber das heutige Kriegsrecht nicht zustande gekommen. Weitergehende Normen würden mit dem Wesen des Krieges selbst als Gewaltanwendung und als die Existenz des Staates auf das Spiel seßende Erscheinung im Widerspruch stehen und damit Gefahr laufen, von vorneherein nicht beachtet zu werden³²⁾. Vom Erlass solcher Bestimmungen des Kriegsrechtes für die Zukunft — und damit gerechterweise auch rückwirkend für die Vergangenheit — ist daher abzusehen; vielmehr müssen die Anstrengungen auf Verhinderung des Krieges selbst gerichtet werden.

3. Die Bestrafung der Kriegsverbrecher steht nur demjenigen Staate zu, in dessen Gewalt sich die betreffenden Personen befinden, d. h. in der Regel dem Territorialstaate. Ein Recht auf Auslieferung besteht nach allgemeinem Völkerrecht nicht. Ein solches müßte vielmehr erst durch vertragliche Abmachung begründet werden. Dabei erscheint es fraglich, ob eine Aburteilung ehemals feindlicher Kriegsverbrecher durch den Siegerstaat der Gerechtigkeit förderlich sein und nicht unter dem Einfluß der Leidenschaften zum Racheakt entarten würde.

4. Völkerrechtlich besteht für Kriegsverbrechen nur eine Verantwortlichkeit der Staaten, nicht der Einzelpersonen. Die Sanktionen für Verleumdungen des Völkerrechts richten sich gegen den betreffenden Staat. Insbesondere der besiegte Staat wird alle Folgen für eventuelle Durchbrüchen der Völkerrechtsordnung tragen müssen. Neben der Kollektivhaftung ist aber eine völkerrechtliche Individualverantwortlichkeit ausgeschlossen.

³²⁾ „L'humanité, dans la guerre, ne peut prétendre à plus que le ne permet le but de la guerre. Tout ce qui ira au delà est non seulement inutile, mais nuisible.“ Ziel des Krieges ist „la réduction de l'adversaire à l'impuissance, à l'impossibilité de prolonger la résistance.“ *Fauchille*, a. a. O., №. 1009, S. 13.

Es sollte daher die Bestrafung allfälliger Kriegsverbrecher dem zuständigen Staate verbleiben und eine Auslieferung nicht verlangt werden. Denn mit der Durchführung von Sanktionen gegen den Staat, dessen Angehörige sich Verstöße gegen das Völkerrecht haben zuschulden kommen lassen, sind die völkerrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Rechtsverletzung ergeben, befriedigt. Es ist dann Sache des die völkerrechtlichen Unrechtsfolgen tragenden Staates, sich an die einzelnen Personen, deren Verhalten seine Haftbarkeit begründet hat, zu halten.

5. Es sei noch eine *de lege ferenda* gestattet. Denn „nur eine Wissenschaft, die über das dermalen Gegebene hinausblickt, kann eine führende Stellung einnehmen, und sie wird, wenn sie sich des Gegensaßes von geltendem und anzustrebendem Recht bewußt bleibt, nicht der Subjektivität und Spekulation verfallen“³³⁾.

Und da ist allerdings festzustellen, daß die Kollektivhaftung der Staaten mehr und mehr durch die Einzelhaftung der verantwortlichen Individuen, insbesondere auch der leitenden Staatsmänner, ersetzt werden sollte. Ansätze hiezu kennt, wie wir gesehen haben, schon das geltende Völkerrecht. Eine solche Regelung, die der Entwicklung vom primitiven Recht zu einer höhern Ordnung entspricht, darf aber nur für die Zukunft aufgestellt werden, gemäß dem Grundsatz „nulla poena sine lege“, der nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht ein rechtliches Fundamentalprinzip darstellt³⁴⁾.

³³⁾ Max Huber, *Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts*, Berlin 1928, S. 6/7.

³⁴⁾ Fauchille, a. a. O., No. 1236¹³, S. 319, wünscht „un haut tribunal international“, geschaffen auf Grund einer feierlichen Konvention, dem nicht nur die Beurteilung der eigentlichen Kriegsverbrechen, sondern auch diejenige ungerechtfertigter Kriegserklärungen und plötzlicher Angriffe zustehen soll. „Il faut aussi que toute guerre injustement déclarée et toute attaque brusquée d'un Etat contre un autre entraînent la responsabilité personnelle de ceux qui s'en rendent coupables.“ Vgl. auch No. 1718, S. 1066 ff.

Die gleiche Ansicht vertritt in eindrücklicher und überzeugender Form Politis, *Les nouvelles tendances du droit international*, Paris 1927, S. 95 ff. Siehe dort die Darstellung der bisherigen Projekte und der praktischen Schwierigkeiten, ferner weitere Literaturangaben.